

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 244-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1162

Eingereicht am: 18.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bachmann (Nidau, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 449/2015 vom 22. April 2015
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Unterricht in der anderen Landessprache

Seit dreissig Jahren schickt Nidau seine französischsprachigen Schülerinnen und Schüler in die welschen Schulen nach Biel. Wegen der Transportkosten hat Biel 2013 den Vertrag mit Nidau gekündigt, worauf der Gemeinderat von Nidau entschieden hat, die französischsprachigen Schülerinnen und Schüler in die deutschen Klassen einzuschulen. Dagegen wurde das Referendum ergriffen, und in der Volksabstimmung von 2014 haben die Stimmberechtigten von Nidau entschieden, dass die französischsprachigen Schülerinnen und Schüler trotz höherer Kosten weiterhin nach Biel in die Schule gehen sollen. Nidau hat einen französischsprachigen Bevölkerungsanteil von über 20 Prozent. Rein von den Schülerzahlen her könnten eigene Klassen geführt werden. Ähnliche Situationen könnten auch in anderen Gemeinden des Kantons Bern herrschen.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Frage gebeten:

- Kann Artikel 9a des Volksschulgesetzes (sinngemäss: In den deutschsprachigen Gemeinden ist Deutsch die Unterrichtssprache) nicht gelockert werden, und zwar in dem Sinne, dass ein französischsprachiger Klassenzug geführt werden kann, wenn der Anteil der französischsprachigen Bevölkerung gross genug ist?

Antwort des Regierungsrates

Art. 9a des Volksschulgesetzes (VSG) ist im Rahmen der Teilrevision vom 29. Januar 2008 eingeführt worden. Er legt den Grundsatz zum Sprachgebrauch in den Schulen fest: Die Unterrichtssprache ist in den deutschsprachigen Gemeinden Deutsch, in den Gemeinden des französischsprachigen Kantonsteils Französisch und in den Gemeinden Biel und Leubringen sowohl Französisch als auch Deutsch. Grund dieser Regelung ist das Territorialitätsprinzip der Sprachen, welches namentlich zum Schutz der sprachlichen Minderheiten dient.

Art. 9a Abs. 3 VSG regelt die Frage der Verwendung der zweiten Landessprache für Immersionsunterricht: Mit der Teilrevision des VSG im Jahre 2008 wurde die dafür nötige Rechtsgrundlage geschaffen. Im Immersionsunterricht können einzelne Fächer in der anderen Landessprache unterrichtet werden, so dass die Vermittlung von Inhalt und Sprache Hand in Hand geht.

Gemäss Art. 9a Abs. 2 VSG kann die Erziehungsdirektion zudem Ausnahmen vom Territorialitätsprinzip aus historischen Gründen bewilligen. Das Gesetz räumt der Erziehungsdirektion diese Kompetenz jedoch nicht im Sinne einer generellen Möglichkeit ein, vom Grundsatz der Unterrichtssprache abzuweichen. Es braucht hierzu einen konkreten historischen Hintergrund. So siedelten sich z.B. zur Zeit der Täufer-Verfolgung deutschsprachige Täufer im Jura oberhalb von 1'000 m.ü.M. an. In der Folge entstanden später im Jura deutschsprachige Schulen. Vor der Teilrevision des VSG im Jahre 2008 waren im französischsprachigen Kantonsteil noch folgende drei Schulen berechtigt, den Unterricht gemäss dem *Lehrplan Volksschule* in deutscher Sprache zu erteilen: die Schulen von Mont-Tramelan, Schelten (La Scheulte) und Seehof (Elay). Die deutschsprachige Schule Mont-Tramelan wurde mangels einer ausreichenden Anzahl Kinder im Jahre 2012 geschlossen.

Ein vergleichbarer historischer Hintergrund, der eine Ausnahmeregelung im Sinne des Anliegens des Interpellanten ermöglichen würde, liegt bei der Gemeinde Nidau nicht vor. Der klare Wortlaut des Gesetzes, insbesondere die abschliessende Aufzählung der zwei Gemeinden, in welchen in beiden Sprachen unterrichtet werden kann, ermöglicht heute keine Ausdehnung auf andere Gemeinden. Eine Auslegung von Art. 9a VSG, nach welcher auch in deutschsprachigen Gemeinden eine Klasse in französischer Sprache geführt werden kann, ist mit der heutigen Regelung kaum vereinbar.

Wenn weiteren Gemeinden ermöglicht werden soll, Klassen in der anderen Landessprache zu führen, wäre somit die Anpassung des Volksschulgesetzes nötig. Mit einer solchen Gesetzesrevision würde die dem heutigen Artikel 9a zu Grunde liegende Idee des Schutzes der sprachlichen Minderheiten tangiert, was grundsätzliche staatspolitische Fragen aufwirft. Die daraus allenfalls resultierenden (sprachen-)politischen Diskussionen sind derzeit schwer abschätzbar.

Der Regierungsrat sieht deshalb aus heutiger Sicht keine Anpassung des Volksschulgesetzes vor. Die Erziehungsdirektion beobachtet jedoch die Frage der Unterrichtssprache an der Sprachgrenze weiterhin. Sie geht davon aus, dass auch in Zukunft Lösungen zusammen mit der Gemeinde Biel/Bienne gefunden werden können. Andernfalls wäre es denkbar, im Rahmen eines Schulversuches andere Lösungsansätze auszuloten. Aktuell drängt sich ein Schulversuch jedoch nicht auf.

An den Grossen Rat